



**HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Klägers und Berufungsklägers,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

wegen Asylrechts (Sri Lanka)

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 5. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Apell

als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung am 15. September 2010 für  
Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden  
vom 29. November 2005 - 6 E 1159/05.A(2) - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der festzusetzenden Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## **Tatbestand:**

Der Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger. Er reiste mit seiner Mutter im Jahr 1985 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte dort gemeinsam mit ihr seine Anerkennung als Asylberechtigter. Sein Vater war bereits vorher in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Mit Bescheid vom 28. September 1987 lehnte das Bundesamt die Asylanträge des Klägers und seiner Mutter ab.

Mit Urteil vom 9. März 1993 - VI E 6889/87 - verpflichtete das Verwaltungsgericht Wiesbaden im anschließenden Klageverfahren die Bundesrepublik Deutschland, den Kläger und seine Mutter als Asyl berechnigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorlägen. Das Verwaltungsgericht stützte seine Entscheidung hinsichtlich der Mutter des Klägers darauf, dass ihr bei Rückkehr nach Sri Lanka wie allen anderen zurückkehrenden Tamilen bei der Einreise überwiegend wahrscheinlich asylerhebliche Maßnahmen drohten. Unter dem Gesichtspunkt des Familienasyls verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte, den Kläger ebenfalls als asylberechnigt anzuerkennen und darüber hinaus festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorlägen. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten blieb vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof ohne Erfolg (Beschluss vom 26. August 1993 - 12 UZ 1682/93 -). Das Bundesamt erkannte daraufhin mit Bescheid vom 28. Januar 1994 den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorlägen.

Der Kläger besuchte im Anschluss an die Grundschule infolge von erheblichen Leistungsproblemen wegen mangelnder Deutschkenntnisse eine Sonderschule, die er 1996 nach

der neunten Klasse mit einem Abgangszeugnis verließ. Ein anschließendes Berufsvorbereitungsjahr brach er nach sechs Monaten, eine weitere schulische Bildungsmaßnahme beim Internationalen Bund in Frankfurt am Main nach drei Monaten ab. Auch weitere Bildungsmaßnahmen zur Erreichung des Hauptschulabschlusses oder zur Schulung durch das Arbeitsamt brach er jeweils ab. Er arbeitete bei einer Zeitarbeitsfirma in Offenbach.

Der Kläger ist mehrfach vorbestraft. Er wurde am 16. Februar 1998 durch das Amtsgericht Frankfurt am Main - 41 Js 32668.3/97 - rechtskräftig wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung verurteilt. Am 14. Oktober 1999 verurteilte ihn das Amtsgericht Frankfurt am Main - 42 Js 21939.1/99 - wegen schweren Raubes zu einer neunmonatigen Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Unter Einbeziehung dieser Strafe verurteilte das Amtsgericht Frankfurt am Main ihn am 29. Juni 2000 - 43 Js 5483.7/00 - wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einem Jahr Jugendstrafe. Am 16. Juli 2001 verurteilte ihn das Amtsgericht Frankfurt am Main - 43 Js 27365.8/00 - rechtskräftig wegen vorsätzlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der vorhergehenden Strafe zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Am 23. September 2003 verurteilte ihn das Landgericht Frankfurt am Main - 3320 Js 219326/03 - wegen gemeinschaftlichen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten. Der Kläger befand sich daraufhin in Strafhaft.

Nachdem die für den Haftort zuständige Ausländerbehörde dem Bundesamt im September 2004 mitgeteilt hatte, dass der Kläger wiederholt straffällig geworden sei und eine Ausweisung geprüft werde, gab das Bundesamt dem Kläger mit Schreiben vom 30. November 2004 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats im Hinblick auf einen beabsichtigten Widerruf der Asylanerkennung. Dabei wies es u. a. auch daraufhin, dass auch die Asylanerkennung der Mutter zu widerrufen sei.

Mit Bescheid vom 27. Juli 2005 widerrief das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen, ebenso wenig wie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Zur Begründung führte es aus, dass die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu widerrufen sei, da die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorlägen, weil auch die Asylberechtigung der Mutter zu widerrufen sei. Auch unabhängig

davon sei die Asylberechtigung des Klägers zu widerrufen, da er sich gemäß § 60 Abs. 8 AufenthG auf politische Verfolgung nicht berufen könne, weil er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeute. Er sei wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten verurteilt worden. Angesichts der bereits wiederholten strafrechtlichen Verurteilungen, der zu beobachtenden Entwicklung der Straftaten und der Höhe der letztmaligen Bestrafung lägen auch hinreichende Indizien für das Bestehen einer Wiederholungsgefahr vor. Den Bescheid ergänzte das Bundesamt durch Bescheid vom 23. November 2005 um den Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG.

Hinsichtlich der Mutter des Klägers widerrief das Bundesamt die Anerkennung als Asylberechtigte mit Bescheid vom 20. September 2005. Die dagegen gerichtete Klage war in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erfolgreich. Das vom Senat auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Berufungsverfahren ruht derzeit.

Mit Schriftsatz seines damaligen Bevollmächtigten vom 14. August 2005 - eingegangen beim Verwaltungsgericht Wiesbaden am 16. August 2005 - hat der Kläger gegen den Bescheid Klage erhoben. Gegen den ergänzenden Bescheid vom 23. November 2005 hat er am 29. November 2005 Klage erhoben.

Er hat vorgetragen, der Widerruf der Asylanerkennung sei rechtswidrig. Entgegen § 73 Abs. 2a AsylVfG habe das Bundesamt keine Ermessensentscheidung getroffen. Schon der Widerruf der Asylanerkennung der Mutter sei rechtswidrig, so dass ein Widerruf des Familienasyls ausscheide. Die Mutter könne auch ihr Existenzminimum in Sri Lanka nicht sichern. Im Übrigen gebe es in Sri Lanka weiterhin politische und zwischenzeitlich auch religiöse Spannungen. Der Kläger habe in Sri Lanka keinerlei Bindungen, so dass ein wirtschaftliches Existenzminimum nicht gewährleistet sei. § 60 Abs. 1 AufenthG sei auch nicht durch dessen Abs. 8 ausgeschlossen, da insoweit die positive Sozialprognose des Klägers zu berücksichtigen sei.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Bundesamts vom 27. Juli 2005 und den ergänzenden Bescheid vom 23. November 2005 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Sri Lankas vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 29. November 2005 hat das Verwaltungsgericht die Klage als unbegründet abgewiesen. Insoweit wird auf die Urteilsabschrift bei den Gerichtsakten verwiesen.

Mit Beschluss vom 27. November 2006 - 5 UZ 3221/05.A - hat der Senat auf Antrag des Klägers die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen.

Auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten hat der Berichterstatter mit Beschluss vom 8. Juni 2007 - 5 UE 2947/06.A - das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Mit Beschluss vom 29. Januar 2008 - 1. StVK 1136 + 1137/07 - setzte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gießen die Reststrafe des Klägers nach Verbüßung von 2/3 der Strafen ab dem 7. Februar 2008 auf drei Jahre zur Bewährung aus.

Mit Schriftsatz seiner heutigen Bevollmächtigten vom 9. September 2008 hat der Kläger das Berufungsverfahren wiederaufgerufen, dass nunmehr unter dem obigen Aktenzeichen anhängig ist.

Zur Begründung der Berufung trägt die Bevollmächtigte des Klägers vor, für den im Ausland aufgewachsenen Kläger bestehe unter den zur Zeit in Sri Lanka herrschenden politischen Verhältnissen eine Rückkehrgefährdung. Bei einer Rückkehr nach Colombo sei er besonders gefährdet, da er aufgrund von ständig sich ereignenden Razzien in ständiger Gefahr der Verhaftung sei, wobei asylrelevante Maßnahmen bei Vorliegen weiterer Anhaltspunkte - hier der familiäre Hintergrund sowie der langjährige Auslandsaufenthalt - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betone in seinem Urteil vom 17. Juli 2008 (Nr. 2594/07) gerade, dass die Einreise über den Flughafen Colombo zu einer besonderen Überprüfung gerade bei Abschiebung führe und bei weiteren Erkenntnispunkten, wie etwa die Nähe zu tamilischen Organisationen oder

langjährigem Auslandsaufenthalt, zu befürchten sei, dass bereits am Flughafen asylrelevante Maßnahmen drohten. Ausweislich der aktuellen Rechtslage zu Sri Lanka, insbesondere den einschlägigen Berichten des Auswärtigen Amtes, müssten Rückkehrer tamilischer Volkszugehörigkeit nach wie vor damit rechnen, unter dem Verdacht von LTTE-Aktivitäten und Unterstützungshandlungen verhaftet zu werden. Zu bedenken sei, dass der Kläger seit vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebe und hier aufgewachsen sei, da er im Alter von fünf Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei und aufgrund der Anerkennung seiner Eltern eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten habe. Insofern beständen keinerlei Kontakte nach Sri Lanka. Der Kläger spreche nicht singhalesisch. Er verstehe Tamil, könne dies aber nicht schreiben. Außerhalb seines Elternhauses sei seine Umgangssprache Deutsch.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 29. November 2005 - 6 E 1159/05.A (2) - abzuändern und den Bescheid des Bundesamts vom 27. Juli 2005 und den ergänzenden Bescheid vom 23. November 2005 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Sri Lankas vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Eine Ermessensfehlerhaftigkeit des Widerrufs im Hinblick auf die Vorschrift des § 73 Abs. 2a AsylVfG liege nicht vor, weil ein Ermessensgebrauch im Rahmen des Widerrufs nicht erfolgen müsse, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder des § 3 Abs. 2 AsylVfG vorlägen. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG lägen vor. Der Kläger stelle eine Gefahr für die Allgemeinheit dar, weil er rechtskräftig wegen gemeinschaftlichen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten und damit über das erforderliche Mindestmaß von drei Jahren hinaus verurteilt worden sei. Auch die erforderliche Wiederholungsgefahr sei gegeben. Bei der Prognose, ob eine Wiederholung vergleichbarer Straftaten ernsthaft drohe, seien die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Dazu gehörten die Höhe der verhäng-

ten Strafe, die Schwere der konkreten Straftaten, die Umstände ihrer Begehung, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes sowie die Persönlichkeit des Klägers einschließlich seiner Entwicklung und Lebensumstände. Dabei sei die gesetzliche Wertung zu beachten, dass Straftaten, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren geführt hätten, typischerweise mit einem hohen Wiederholungsrisiko verknüpft seien. Die vom Kläger begangene Straftat sei ein Verbrechen, das der schweren Kriminalität zuzurechnen sei. Er sei bereits in der Vergangenheit wegen mehrerer Körperverletzungsdelikte und auch schon wegen schweren Raubes verurteilt worden. Des Weiteren sei er wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz auffällig geworden. Die durch diese Taten zum Ausdruck gekommene erhebliche kriminelle Energie rechtfertige für sich bereits die Annahme, dass beim Kläger von einer hinreichend konkreten Wiederholungsgefahr auszugehen sei. Aufgrund der in den bisherigen Straftaten zu Tage getretenen Persönlichkeitsstruktur sei davon auszugehen, dass er auch künftig beim Auftreten bestimmter Lebenssituationen von der Begehung schwerer Straftaten nicht zurückschrecken werde. Dafür sprächen auch die Feststellungen in dem Beschluss des Landgerichts Gießen vom 29. Januar 2008, obwohl insoweit die Aussetzung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung beschlossen worden sei. Dies rechtfertige allein noch nicht die Verneinung einer Wiederholungsgefahr. So weise das Landgericht in dem Beschluss deutlich darauf hin, dass bei einer Entlassung ohne weitere Maßnahmen die Gefahr bestehe, dass der Kläger sich in problematische Kreise begeben und dabei erneut straffällig werde. Im Übrigen seien die Beurteilungen und Feststellungen der Strafgerichte für die Prognose nach § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG rechtlich nicht bindend. Sofern der Kläger nach der Aussetzung der Strafe zur Bewährung ein entsprechendes Wohlverhalten vortrage, stände dies der Auffassung der Beklagten nicht entgegen. Jedes andere Verhalten des Klägers wäre unter den gegebenen Umständen auch unverständlich. Dem Kläger sei selbstverständlich bewusst, dass er einen Widerruf der Bewährung angesichts des bisherigen Lebenslaufs nur bei absolut tadelloser Führung während der Bewährungszeit vermeiden könne. Die Lage in Sri Lanka habe sich für Rückkehrer grundsätzlich geändert und gebessert. Die Auseinandersetzungen mit den Tamilen seien beendet. Dies sei von Präsident Rajapakse offiziell erklärt worden. Die LTTE sei zerschlagen worden, ihr Führer Prabhakaran sei tot. Der Präsident habe postuliert, dass Singhalesen und Tamilen alle als Gleiche in einem freien Land leben müssten. Auch die wirtschaftliche Situation für Rückkehrer habe sich verbessert. Die

Grundversorgung sei für alle gewährleistet. Ein Abschiebungshindernis sei unter dem wirtschaftlichen und existenziellen Aspekt zu verneinen. Außerdem sei der Kläger mit etwa fünf Jahren in die Bundesrepublik eingereist. Eine Sympathie für die LTTE könne man ihm damit bei der Rückkehr nicht vorwerfen, so dass eine Vorverfolgung ausscheide. Er befinde sich im besten Mannesalter und sei gesund. Er könne deshalb bei einer Rückkehr, ob im Norden oder Süden, seinen Lebensunterhalt verdienen und seine Existenz sichern.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle des Senats einverstanden erklärt.

Der Berichterstatter hat den Kläger informatorisch gehört. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 15. September 2010 Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte (drei Bände), die Akten des Bundesamtes (zwei Hefter) und der Ausländerbehörde (ein Ordner) sowie die den Beteiligten mitgeteilten Erkenntnisquellen (Stand: 5. August 2005 - zuzüglich die in der mündlichen Verhandlung überreichten Quellen -) Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

## **Entscheidungsgründe:**

Die vom Senat zugelassene Berufung des Klägers ist auch im Übrigen zulässig. Sie ist allerdings nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen die Widerrufsbescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Juli 2005 und vom 23. November 2005 sowie die hilfsweise begehrte Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu Recht abgewiesen. Die Widerrufsbescheide des Bundesamtes erweisen sich nach der im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. Asyl Verfahrensgesetz - AsylVfG -) als rechtmäßig. Auch steht dem Kläger der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf



Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht zu.

Grundlage für die Widerrufsentscheidung des Bundesamtes ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Diese Vorschrift ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden (BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276). Danach sind - vorbehaltlich des Satzes 3 - die Asylanerkennung und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Hinsichtlich des Klägers sind die Voraussetzungen für die Asylanerkennung und für die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, gemäß § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG weggefallen.

Die Rechtsfrage, aufgrund der der Senat die Berufung zugelassen hat, nämlich ob der im Jahr 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2a AsylVfG auch auf Sachverhalte anwendbar ist, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits die danach zu beachtende Dreijahresfrist abgelaufen war, ist inzwischen durch das Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich geklärt (BVerwG, Urteil vom 20. März 2007 - 1 C 38.06 -, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff AufenthG Nr. 27). Danach findet § 73 Abs. 2a AsylVfG auf einen nach dem 1. Januar 2005 ausgesprochenen Widerruf einer vor diesem Zeitpunkt unanfechtbar gewordenen Anerkennung mit der Maßgabe Anwendung, dass die in der Bestimmung vorgesehene Dreijahresfrist erst vom 1. Januar 2005 an zu laufen beginnt. Insoweit unterliegen deshalb die angefochtenen Bescheide keinen rechtlichen Bedenken.

Nach der Bestimmung des § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Diese Regelung knüpft an die in Art. 14 Abs. 4, Alt. b) Qualifikationsrichtlinie für die Mitgliedstaaten vorgesehene Regelungsmöglichkeit an. § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG schließt nicht nur den Anspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG aus, sondern auch den Anspruch auf Asylanerkennung nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz. Dies zeigen bereits

die Regelungen in § 3 Abs. 4 und § 30 Abs. 4 AsylVfG (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 1999-9C31.98-, BVerwGE 109, 1).

Der Kläger ist mehrfach vorbestraft. Er wurde am 16. Februar 1998 durch das Amtsgericht Frankfurt am Main rechtskräftig wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung verurteilt. Am 14. Oktober 1999 verurteilte ihn das Amtsgericht Frankfurt am Main wegen schweren Raubes zu einer neun Monaten Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Unter Einbeziehung dieser Strafe verurteilte das Amtsgericht Frankfurt am Main den Kläger am 29. Juni 2000 wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einem Jahr Jugendstrafe. Am 16. Juli 2001 verurteilte ihn das Amtsgericht Frankfurt am Main rechtskräftig wegen vorsätzlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der vorhergehenden Strafe zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Am 23. September 2003 verurteilte ihn das Landgericht Frankfurt am Main wegen gemeinschaftlichen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten. Damit erfüllt der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG, denn er ist mehrfach wegen Verbrechen verurteilt worden, zuletzt zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten, die die gesetzlich vorgesehene Grenze von mindestens drei Jahren erheblich überschreitet.

Allerdings führt die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren nicht zwangsläufig zum Widerruf der Asylanerkennung und der Flüchtlingseigenschaft, sondern nur dann, wenn im Einzelfall eine konkrete Wiederholungsgefahr festgestellt wird, denn § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG verlangt eine Gefahr für die Allgemeinheit zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Eine derartige Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn in Zukunft neue vergleichbare Straftaten des Betroffenen ernsthaft drohen. Bei dieser Prognose sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat oder Straftaten, die Umstände ihrer Begehung und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes, aber auch die Persönlichkeit des Täters, seine Entwicklung und seine Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt. Dabei ist die der gesetzlichen Regelung zu Grunde liegende Bewertung zu beachten, dass Straftaten, die so schwerwiegend sind, dass sie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren ge-

führt haben, typischerweise mit einer hohen Wiederholungsgefahr verknüpft sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. Oktober 2009 - 10 B 17.09 - Juris; Urteil vom 16. November 2000 - 9 C 6.00 -, BVerwGE 112,185, zur wortgleichen Vorgängerregelung in § 51 Abs. 3 Satz 1,2. Alt. AuslG 1990).

In Anwendung dieser Grundsätze geht die derzeitige Prognose, ob vom Kläger auch in Zukunft die Gefahr neuer vergleichbarer Straftaten ernsthaft droht, zu seinen Lasten aus. Der Kläger ist in den Jahren 1998 bis 2003 insgesamt fünfmal verurteilt worden, und zwar wegen schweren und/oder gemeinschaftlichen Raubes und vorsätzlicher Körperverletzung, zuletzt zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten. Anhand dieser Entwicklung zeigt sich, dass der Kläger in dieser Zeit die Bindung an die geltende Rechtsordnung verloren hatte. Von den einzelnen Delikten - schwerer Raub und vorsätzliche Körperverletzung - ging dabei auch eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit aus. Die Folge dieser Straftaten trägt bereits in sich starke Indizien dafür, dass der Kläger auch zukünftig Straftaten in diesem für die Allgemeinheit besonders gefährlichen Bereich begehen wird. Die gesetzliche Regelung geht bereits - wie oben ausgeführt - davon aus, dass Straftaten, die so schwerwiegend sind, dass sie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren geführt haben, typischerweise mit einer hohen Wiederholungsgefahr verknüpft sind. Beim Kläger geht die letzte Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten noch deutlich über diese gesetzliche Grenze hinaus. Unterbrochen wurde die Folge von Straftaten durch den Kläger erst durch den Vollzug der Haftstrafe. Nunmehr befindet er sich seit dem 7. Februar 2008 nach Verbüßung der Strafen zu 2/3 auf Bewährung in Freiheit. In dieser Zeit hat er sich nach Auskunft seiner Bewährungshelferin sowie des Heimes, in dem er wohnt, an seine Bewährungsaufgaben gehalten und hat sich nichts zu schulden kommen lassen. Auch hat er die gerichtlich ihm aufgegebene Behandlung in einem Suchtzentrum bis zu ihrer Beendigung am 30. September 2009 absolviert und lebt nach eigener Auskunft seitdem drogenfrei. Dies allein führt allerdings nicht zu einer Prognose dergestalt, dass nicht mehr von einer Wiederholungsgefahr im Bereich der bisher vom Kläger begangenen Delikte ausgegangen werden kann. Die seit der Entlassung aus der Strafhaft vergangene Zeit von zwei Jahren und sieben Monaten, in der er sich nichts zu schulden kommen lassen, lag sämtlich unter der Kontrolle der Bewährungszeit, in der dem Kläger bewusst sein musste, dass jeglicher weiterer Gesetzesverstoß zum Widerruf der Bewäh-

rung führen konnte. Auch wohnt er weiterhin in dem Heim des Vereins für private Hilfe an Gefährdeten und befindet sich auch dort deshalb unter regelmäßiger Betreuung und einer gewissen Kontrolle. Auch bei Einbeziehung seiner Kontakte und Fürsorge für seine Eltern sowie zu seiner Freundin in die Prognose ist deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass auch weiterhin vom Kläger die Gefahr der Begehung entsprechender Straftaten für die Zukunft ernsthaft ausgeht. Dem steht die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gießen, die Reststrafe des Klägers nach Verbüßung von 2/3 der Strafen zur Bewährung auszusetzen, nicht entgegen. Zum einen sind Entscheidungen der Strafgerichte weder für die für die Anwendung des § 60 Abs. 8 AufenthG zuständigen Behörden noch die Verwaltungsgerichte bindend, vielmehr müssen diese eine eigenständige Prognose hinsichtlich der Wiederholungsgefahr anstellen. In der strafgerichtlichen Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung stehen zum einen andere Gesichtspunkte im Vordergrund, wie etwa Resozialisierungsbestrebungen, zum anderen geschieht die Aussetzung zur Bewährung gerade, weil in der Bewährungszeit durch die Bewährungshilfe und weitere Auflagen der Entlassene einer gewissen Kontrolle unterliegt. Von dieser kann jedoch bei Erstellung der Prognose hinsichtlich einer Wiederholungsgefahr für die Zukunft nicht mehr ausgegangen werden, vielmehr ist die Frage zu beantworten, ob der Betreffende nach Ablauf der Bewährungszeit, das heißt wenn der Druck der bei Versagen drohenden Verbüßung der Reststrafe weggefallen ist, voraussichtlich straffrei bleiben wird. Diese Wertung geht derzeit - wie oben ausgeführt - zulasten des Klägers aus.

Damit sind die streitigen Widerrufsbescheide des Bundesamtes im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Ob der Widerruf der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigtem und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sich zusätzlich auch gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG auf den Wegfall der Umstände stützen lässt, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, durch Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in seinem Heimatland Sri Lanka, braucht im vorliegenden Verfahren nicht geklärt zu werden.

Auch der Hilfsantrag des Klägers, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass hinsichtlich seiner Person Abschiebungsverbote nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Sri Lankas vorliegen, ist nicht begründet.

Es ist nicht erkennbar, dass für den Kläger in Sri Lanka die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG).

Nach Beendigung des - mit Unterbrechungen - seit 1983 andauernden Bürgerkriegs zwischen der Zentralregierung und der tamilischen Rebellenorganisation LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam) im Mai 2009 mit dem Sieg der srilankischen Armee ist die militärische Organisation der LTTE zerschlagen. In den von der Armee eingerichteten geschlossenen Lagern waren zunächst rund 300.000 Zivilpersonen untergebracht. Die jetzt noch 60.000 bis 90.000 Insassen haben die Möglichkeit, die Lager vorübergehend zu verlassen. Rund 9000 ehemalige LTTE-Kämpfer sind in geschlossenen sogenannten Rehabilitationslagern untergebracht, zu denen Hilfsorganisationen im Wesentlichen keinen Zugang haben. Der Alltag in Sri Lanka hat inzwischen weitgehend wieder zivilere Züge angenommen, die Zahl der Straßenkontrollen ist zurückgegangen und auch die Intensität der Kontrollen hat nachgelassen. Der Ausnahmezustand besteht jedoch weiterhin (AA, Lagebericht 16.06.2010). Es kommt weiterhin zu einer Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitskräfte und durch Dritte, häufig mit der Regierung zusammenarbeitende paramilitärische Gruppen. Da Angehörige der tamilischen Bevölkerungsgruppe häufig unter dem Generalverdacht der LTTE-Unterstützung stehen, sind sie besonderem Druck ausgesetzt. Das verschärfte Notstandsrecht gibt den Sicherheitsbehörden weitgehend Eingriffsrechte und gewährt nur eine sehr eingeschränkte richterliche Kontrolle. Menschenrechtsverletzungen werden kaum untersucht oder strafrechtlich verfolgt (AA, Lagebericht 16.06.2010). Auch der Druck auf regierungskritische Medien, Menschenrechtsverteidiger und Nichtregierungsorganisationen nimmt weiter zu. Auch Oppositionspolitiker sollen eingeschüchtert werden (Schweiz. FH 08.12.2009; NZZ 01.09.2009; NZZ 06.02.2010; NZZ 31.07.2010; AA, Lagebericht 16.06.2010). Bei den Präsidentschaftswahlen am 26. Januar 2010 ist Präsident Rajapakse mit deutlicher Mehrheit wiedergewählt worden. Der Gegenkandidat der Opposition Fonseka, der frühere Armeeoberbefehlshaber, wurde nach den

Wahlen verhaftet und vor ein Militärgericht gestellt. Er wurde wegen Einmischung in politische Angelegenheiten während seiner Amtszeit verurteilt (FAZ 14.08.2010; Zastiral, NZZ 13.08.2010; AA, Lagebericht 16.06.2010). Mit einer Verfassungsänderung hat im September 2010 das von der Regierungspartei beherrschte Parlament in Sri Lanka Präsident Rajapakse noch mehr Macht verliehen. Die Amtszeitenbegrenzung wurde aufgehoben und die Befugnisse des Präsidenten bei der Besetzung zentraler Institutionen, wie Justiz, Polizei und Wahlkommission, weiter ausgeweitet. Wichtige zentrale Positionen nehmen Brüder des Präsidenten ein (FAZ 10.09.2010). Zwar gilt in Sri Lanka das Verbot der Folter. Doch seit ab Dezember 2006 die Prevention of Terrorism Act wieder angewandt wird, haben die Sicherheitsbehörden weitgehende Untersuchungsrechte. Foltterwürfe gegen die Sicherheitskräfte haben wieder erheblich zugenommen. Diese werden nur in wenigen Fällen gerichtlich untersucht (AA, Lagebericht 16.06.2010). Die Todesstrafe existiert weiter, wird aber seit 1977 nicht mehr vollstreckt. Ein Asylantrag im Ausland wird von vielen in Sri Lanka als legitimer Versuch angesehen, sich einen Aufenthaltsstatus im Ausland zu verschaffen. Er begründet grundsätzlich keinen Verdacht, der LTTE nahestehen. Tamilische Rückkehrer sind jedoch häufig entsprechendem Misstrauen und Schikanen der Sicherheitsorgane ausgesetzt (AA, Lagebericht 16.06.2010).

Aus diesen Tatsachen folgt für den Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden wird. Eine derartige beachtliche Wahrscheinlichkeit lässt sich bereits nicht allgemein für jeden Rückkehrer tamilischer Abstammung feststellen. Der Kläger ist zudem ausweislich seines Namens als Angehöriger der eigenständigen Bevölkerungsgruppe der muslimischen Minderheit in Sri Lanka, der sogenannten "Moors", zu erkennen.

Bei diesen handelt es sich nach Rechtslage und eigenem Selbstverständnis um eine eigene Volksgruppe, die zwar Tamil spricht, ethnisch jedoch anderen Ursprungs ist. Ihr gehören ungefähr 8% der Gesamtbevölkerung an. Ihre politischen Vertreter standen der Errichtung eines eigenen Tamilenstaates sehr kritisch gegenüber. Schon in den neunziger Jahren kam es immer wieder zu Angriffen der LTTE auf die Muslime, diese wurden aus ihren angestammten Siedlungsgebieten im Norden, häufig auch im Osten Sri Lankas im Rah-

men des Versuchs einer sogenannten "ethnischen Säuberung" vertrieben (AA, Lageberichte 03.06.1998; 28.04.2000; 16.06.2010). In den singhalesischen Landesteilen hat sich diese Minderheit weitgehend assimiliert, während das Zusammenleben von Muslimen und Tamilen im Norden und Osten weiterhin nicht spannungsfrei ist.

Der Kläger ist bereits mit fünf Jahren aus Sri Lanka ausgewandert. Außerdem ist er aufgrund seines Namens als Angehöriger der muslimischen, nicht der tamilischen Minderheit erkennbar, auch wenn er persönlich - wie er in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat - sich keiner Religion zugehörig fühlt. Die Gefahr, bei einer Rückkehr unter den Verdacht der Unterstützung der LTTE gestellt zu werden, lässt sich deshalb nicht erkennen. Insofern scheidet die Gefahr, aus diesem Grund von Folter bedroht zu sein, aus. Auch für das Vorliegen der weiteren Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 3 bis 5 AufenthG gibt es keine Anhaltspunkte.

Auch ein Extremfall, der einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründet, lässt sich nicht erkennen. Durch die Abschiebung nach Sri Lanka würde der Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine Gefahrenlage verletzt, die dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bedeuten würde.

Mit Ausnahme des Nordens und weniger Gebiete im Osten ist in Sri Lanka die Grundversorgung gewährleistet (AA, Lagebericht 16.06.2010). Zurückkehrende Asylbewerber sind in der Anfangsphase häufig auf Hilfe angewiesen. Diese wird in Sri Lanka traditionsgemäß durch Familienangehörige und Freunde geleistet. Der Kläger hat nach eigenem Bekunden keine Kontakte nach Sri Lanka. Dies ist angesichts der Tatsache, dass er bereits mit fünf Jahren das Land verlassen hat, glaubhaft. Allerdings hält auch er es für möglich, dass seine Eltern weiterhin noch Kontakte nach Sri Lanka haben. Er spricht nach eigenem Bekunden Tamil, wenn er es auch nicht schreiben und lesen kann. Mit seiner abgeschlossenen Berufsausbildung als Maler- und Lackierer, sowie seinen fließenden Deutschkenntnissen ist allerdings davon auszugehen, dass sich ihm auch bei einer Rückkehr nach Sri Lanka die Möglichkeit bietet, sich dort wirtschaftlich eine Existenz aufzubauen, etwa in seinem erlernten Beruf oder der erneut auflebenden Tourismusbranche. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort nicht überleben könnte, besteht nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 83b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO, 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel**

einzu legen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder
- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung, oder
- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.